



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

KENDA ABWASSERTECHNIK GMBH (im folgenden kurz KENDA genannt)

1. Geltung

Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen KENDA und deren Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von KENDA. Allfällige Einkaufsbedingungen von den Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn KENDA nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern, gegenüber letzteren jedoch nur dann, wenn keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hat auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluß, Überschriften dienen nur zur leichteren Lesbarkeit.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Die Angebote von KENDA sind freibleibend, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die im Anbot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr ausgeführt. Die Bestellung eines Kunden gilt durch Absendung der Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Lieferung als angenommen. Technische Änderungen behält sich KENDA auch ohne vorhergehende Ankündigung jederzeit vor, soweit sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich KENDA Eigentums-, Urheberrechts- und Werknutzungsrechte vor. Konstruktionszeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferkonditionen und Preise

Die Preise gelten ab den jeweils angegebenen Orten. Die Preise beruhen auf den jeweiligen Kostenfaktoren. Erfahren diese bis zur Lieferung keine Änderung, behält sich KENDA eine entsprechende Berichtigung vor, sofern für die Erhöhung maßgebende Umstände vorliegen. Für Aufträge ohne Preisvereinbarung gelten die am Liefertag gültigen Preise. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ausdrücklich „unabgeladen“. Vom Besteller ist insbesondere vorzusorgen, daß genügend Hilfskräfte zum Abladen der Kleinteile bzw. zum Aus- und Einhängen schwerer Teile bei allfälliger Kranabladung bereitgestellt werden.

4. Zahlung

Mangels gegenseitiger Vereinbarungen sind die Zahlungen netto bei Erhalt der Faktura fällig. Bei Zahlungsverzug ist es KENDA vorbehalten, sonstige Rechte geltend zu machen, die unter Eigentumsvorbehalt (siehe Punkt 8) stehenden Waren abzuholen. Außerdem ist KENDA berechtigt, bankübliche Verzugszinsen zuzüglich Mehrwertsteuer zu verrechnen. Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle Mahnkosten, insbesondere auch die eines Rechtsanwaltes zu ersetzen.

Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen von KENDA ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Kunden steht im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von KENDA, die Forderung des Kunden wurde gerichtlich festgestellt und seine Forderung ist von KENDA anerkannt worden. Zahlungen tilgen zuerst die Zinsen und Kosten, dann das Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld. Zur Entgegennahme von Wechseln ist KENDA nicht verpflichtet. Geschieht dies im Einzelfall dennoch, gehen die mit der Einlösung des Wechsels verbundene Spesen zulasten des Kunden.

Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzugs, Geltendmachung des Kaufpreises, Insolvenz etc. tritt für alle Einzelforderungen Terminverlust ein. Es gilt als vereinbart, daß ARGE-Partner solidarisch zur ungeteilten Hand haften. Ausdrücklich gilt ein Zessionsverbot in der Weise als vereinbart, daß Forderungen welcher Art immer gegenüber KENDA ohne deren schriftliche Zustimmung nicht zediert werden dürfen.

5. Lieferfristen

Lieferfristen werden nach bestem Ermessen angegeben, sie sind jedoch nur als annähernd zu betrachten. Betriebsstörungen, Rohstoff- und Warenmangel, verspätete Bahnlieferungen oder höhere Gewalt entbinden KENDA von der Einhaltung der Lieferfrist. Derartige Ereignisse berechtigen KENDA, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, sofern es sich um eine objektiv teilbare Leistung handelt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung der Ausführungseinzelheiten und der sonstigen Voraussetzungen, die der Kunde zu erfüllen hat (z. B. Eingang der Anzahlung).

Als Liefertag gilt der Tag, an dem die Ware im Lieferwerk versandbereit ist. Die Lieferfrist verlängert sich unbeschadet der Rechte von KENDA aus dem Verzug des Kunden zumindest in dem Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

6. Versand und Transport

Alle Sendungen gehen für Rechnung und auch auf Gefahr des Kunden. Für Beschädigungen, Abgänge und Verwechslungen während des Transportes wird keinerlei Vergütung geleistet. Bei der Lieferung mit eigenen LKWs gelten die weiteren Bedingungen dieser ABG.

Stehzeiten des LKWs bei der Abladestelle, die eine halbe Stunde überschreiten, sind mit den Selbstkosten zu ersetzen. Wenn weniger als sechs volle Paletten oder die entsprechende Menge auf Wunsch des Kunden geliefert bzw. nachgeliefert wird, darf KENDA einen Mindermengentrachzuschlag verrechnen. Kosten, die aufgrund einer mangelnden Baustellenzufahrt, wegen ungenauer Bezeichnung der Baustelle, der Unbenutzbarkeit der Zufahrt aufgrund von Straßenmaut oder Straßenmehrbenebenbeiträgen oder Gewichtsbeschränkungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

7. Paletten

Für mitgelieferte Paletten wird ein Einsatz verrechnet. Bei unbeschädigter Rückgabe der Paletten an KENDA innerhalb von drei Wochen ab Lieferung erhält der Kunde den gesamten Einsatz gutgeschrieben.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises bleibt die mitgelieferte Ware im Eigentum von KENDA. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch den Kunden, gilt dessen Forderung gegen den Dritten im Ausmaß des aktuellen Außenstandes an KENDA zediert.

Der Kunde hat den Drittschuldner von diesem Umstand mit dem Hinweis, daß Zahlungen mit schludbefreier Wirkung hinsichtlich des zedierten Betrages nur an KENDA möglich sind, in Kenntnis zu setzen, und die Zession in die Handelsbücher einzutragen. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der Ware mit anderer steht der Firma das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von der Firma gelieferten Ware mit der verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

9. Rücktritt vom Vertrag

Bei Verzug des Kunden ist KENDA unabhängig von weiteren Ansprüchen berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts des Kunden steht KENDA neben dem allfälligen Schadenersatz jedenfalls eine Stornogebühr von 20 % des Preises jener Ware zu, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist. KENDA ist im Falle des Rücktritts des Kunden lediglich verpflichtet, Vorempfänge zinsenlos zurückzuzahlen.

Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern, ist KENDA berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. auch noch nicht fällige Forderungen einzuklagen. Zur Rücknahme ausgelieferter Waren ist KENDA nicht verpflichtet. Sollte dies aus Kulanzgründen im Einzelfall erfolgen, wird eine Manipulationsgebühr von 20 % des Preises ab Werk verrechnet.

10. Gewährleistung

Die bestellte Ware ist grundsätzlich am jeweiligen Erzeugungsort oder Lagerort zu übernehmen. Reklamationen sind bei der Übernahme vorzubringen. Erfolgt der Versand der bestellten Ware auf von KENDA beigegebenen Kraftfahrzeugen, so ist die Ware bei Eintreffen am Bestimmungsort vor dem Abladen vom Fahrzeug zu übernehmen.

Der Kunde muß die Ware unmittelbar nach Übernahme prüfen und allfällige Mängel bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche unverzüglich schriftlich rügen. Bemängelte Ware darf keinesfalls weiterverarbeitet werden. KENDA wird unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Kunden berechtigt, mangelhafte Waren gegen gleichartige einwandfreie auszutauschen oder den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben. Es wird nur für Mängel eingestanden, die zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen sind. Keine Mängel in diesem Sinne sind daher Mängel, die auf nicht fachgerechte Behandlung bzw. Montage, Überbeanspruchung oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, ebenso wird für die Dauerhaftigkeit der Versickerung bei Sickeranlagen keinerlei Haftung übernommen.

Bei Transport mit eigenen LKWs oder Bahnfracht wird für Bruch nur bis höchstens 2 % der Liefermenge Ersatz geleistet, und zwar unter der Voraussetzung, daß die genaue Bruchmenge von der Firma am Lieferschein bestätigt wird. Die Gewährleistung betrifft die bestellungsgemäße Auslieferung und die Qualität der Teile, nicht aber die Eignung der Ware zu einem bestimmten Einsatz beim Kunden.

Die Firma haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für branchenübliche Qualität. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche können nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Zusage der Firma vom Kunden erhoben werden.

11. Datenverarbeitung

Der Kunde willigt ein, daß seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten innerbetrieblich gespeichert und automationsunterstützt verarbeitet werden.

12. Schadenersatz

Die Haftung für Schäden wird ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für Folge- und indirekte Schäden wird nicht gehaftet. Jegliche Haftung ist der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt.

13. Produkthaftung

Eine Haftung für Sachschäden ist gemäß § 9 PHG und nach den anderen die Produkthaftung regelnden Vorschriften, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wird ein Produkt seitens des Kunden zum Zwecke der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder zur sonstigen Weitergabe an Dritte erworben, so verpflichtet sich der Kunde, den Haftungsausschluß zugunsten von KENDA nachweislich auf die jeweiligen Abnehmer vertraglich zu überbinden und dafür auch in der weiteren Kette der Abnehmer zu sorgen.

Das Produkt darf vom Kunden nur in einwandfreiem Zustand entsprechend den gesetzlichen bzw. den behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut werden. Gesetzliche und behördliche Auflagen, sowie Warnhinweise von KENDA sind genau zu beachten und an das eigene Personal sowie an Dritte weiterzuleiten. In Zweifelsfällen ist bei KENDA rückzufragen.

Der Kunde ist verpflichtet, jene Unterlagen und urkundliche Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Weiterlieferung des Produktes mindestens zehn Jahre hindurch aufzubewahren und sie auf Verlangen herauszugeben. Dazu gehört insbesondere der Nachweis der Überbindung des Haftungsausschlusses über die ganze Vertriebskette. Für Schäden, hinsichtlich derer sich der Kunde Versicherungsschutz beschaffen kann, gewährt KENDA keinesfalls Deckung.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Als Erfüllungsort wird Klagenfurt vereinbart. Für alle sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen KENDA und den Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich hierfür in Betracht kommende Gericht in Klagenfurt unter Ausschluß aller Gerichtsstände (ausgenommen Verbrauchergeschäfte) zuständig. Es gilt die Anwendung des österreichischen Rechtes als vereinbart.